

Artenschutzrechtliche Kontrolle

B-Plan 135 „Dockgelände“

Gemeinde Apen



Stand: 09.11.2020

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)
Dennis Wehrenberg, M.Sc. Landschaftsökologie

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



1 Veranlassung

Im Rahmen des Bebauungsplans 135 sollen in Apen am „Dockgelände“ zwei Gebäude abgerissen und Bäume entfernt werden (siehe Abbildung 1). Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere keine Tötung geschützter Tiere, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde am 04.11.2020 eine Kontrolle der betroffenen Gebäude und Gehölze auf potenzielle oder tatsächliche Vorkommen von Fledermausquartieren - insbesondere Winterquartiere - sowie dauerhaft genutzte Brutplätze von Vögeln vorgenommen. Die Gebäude wurden dazu vollständig begangen und außen optisch auf Hohlräume und Nester kontrolliert. Bei den Bäumen erfolgte ein optisches Absuchen der Stämme und Zweige nach Nestern und Höhlen mittels Fernglas. Vorhandene Hohlräume wurden mittels Endoskop näher untersucht.



Abbildung 1: Untersuchte Gebäude und Gehölze in den roten Kästen

2 Ergebnisse

Bei der Inspektion des Wohngebäudes und der Schuppen wurden keine Spuren von Fledermäusen (z.B. Kot- und Fraßreste) gefunden. Fenster und Türen des Wohngebäudes sind nicht beschädigt und der Dachstuhl bietet keine direkten Einflugmöglichkeiten, sodass Vögel nicht in die Innenräume einfliegen können (Abbildung 11-Abbildung 13). Auf den Dachboden können Fledermäuse durch kleinere Schlupföffnungen zwischen den Dachpfannen gelangen (Abbildung 18, Abbildung 20). Aber auch hier fanden sich keine Spuren wie Verfärbungen durch Körperfett der Tiere am Dachstuhl oder Kotreste, die auf Fledermausquartiere hinweisen würden (Abbildung 21). In den Innenräumen fanden sich zudem keine geeigneten Strukturen in Form von Spalten oder Hohlräumen, die als frost- und zugfreie Winterquartiere mit hoher Luftfeuchtigkeit von Fledermäusen genutzt werden können (Abbildung 14-Abbildung 17, Abbildung 22-Abbildung 24).

Der Bahnschuppen weist ebenfalls keine Spuren von Fledermäusen (z.B. Kot- und Fraßreste) auf. Die große Lagerhalle ist verschlossen und bietet keine direkten Einflugmöglichkeiten, sodass Vögel nicht in den Innenraum einfliegen können (Abbildung 25-Abbildung 26). Fledermäuse können auch hier durch kleine Schlupföffnungen in den

Innenraum gelangen. Es fanden sich weder im Innenraum noch an Teilen der beschädigten Fassade Verfärbungen an den Balken oder Kotreste, die auf Fledermausquartiere hinweisen würden (Abbildung 27-Abbildung 29). Unter dem gesamten Lagerraum befindet sich ein Kriechkeller, der durch Öffnungen von außen belüftet wird (Abbildung 30-Abbildung 33). An drei Belüftungsöffnungen fehlen die Abdeckgitter. Da es keinen direkten Zugang gab, konnte der Keller nicht vollständig begutachtet werden. Beim Blick in die offenen Belüftungslöcher wurden keine Spuren von Fledermäusen gefunden. Spinnennetze waren intakt und ließen keinen Ein- und Ausflug von Fledermäusen erkennen. Zudem war vor den Öffnungen ein Windzug wahrzunehmen. Der Kriechkeller bietet somit keine frost- und zugfreie Umgebung mit hoher Luftfeuchtigkeit, die Fledermäuse als Winterquartier nutzen.

Weiterhin ergab die Kontrolle der Bäume keine Hinweise auf Höhlen- oder Halbhöhlen, die von Fledermäusen als Quartiere oder von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können (Abbildung 5-Abbildung 10, Abbildung 34, Abbildung 35). Bei den Großbäumen mit größerem Stammdurchmesser handelt es sich um vitale Bäume mit gut verschlossenen Schnittstellen (Abbildung 2-Abbildung 4). Zudem wurden sieben kleinere Vogelnester erfasst, die allerdings aufgrund ihrer geringen Größe nicht von Eulen oder Falken weiterhin genutzt werden können (Abbildung 37-Abbildung 42).

3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

In den zum Abriss bzw. Entfernung vorgesehenen Gebäuden und Gehölzen gab es keine Hinweise auf aktuell besetzte Quartiere von Fledermäusen. Auch Brutvögel sind derzeit nicht von einer Beseitigung der Gebäude betroffen. Der Abriss der Gebäude und die Entfernung der Gehölze kann somit kurzfristig erfolgen, ohne dass es dadurch zu einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen kommt. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit nicht berührt. Weiterhin kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Daher bestehen auch hier keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für den Abriss der Gebäude oder die Beseitigung der Gehölze.

4 ANHANG

Fotodokumentation der Gebäude und Gehölze

Großgehölze an der Stahlwerkstraße Ecke Schulstraße:



Abbildung 2:



Abbildung 3

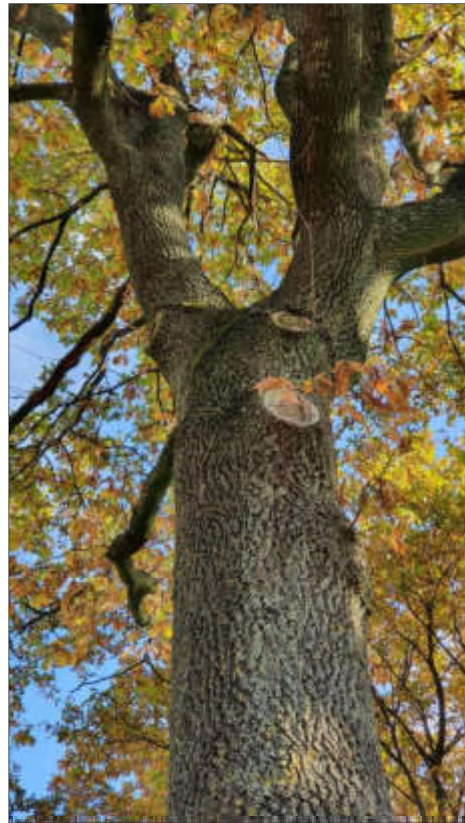


Abbildung 4

Gehölze am Barre-Parkplatz:



Abbildung 5



Abbildung 6

Gehölze am Wohngebäude:

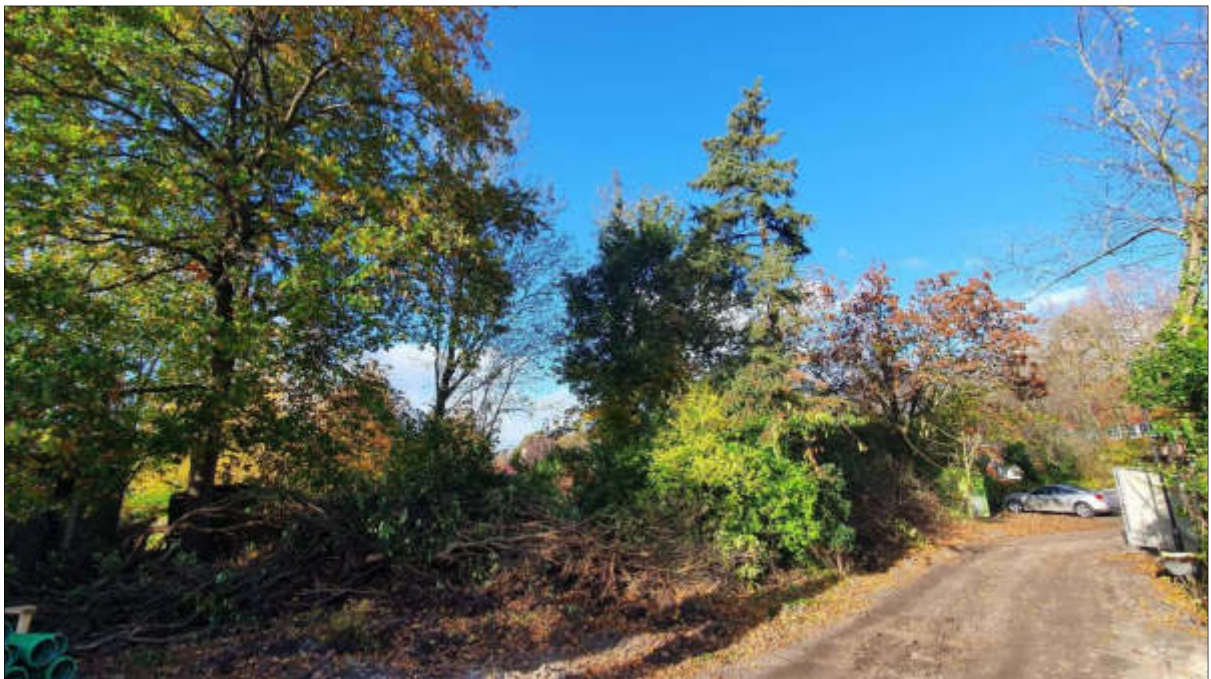


Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9



Abbildung 10

Wohngebäude und Schuppen:



Abbildung 11



Abbildung 12



Abbildung 13

Wohngebäude Innenräume:



Abbildung 14



Abbildung 15



Abbildung 16



Abbildung 17

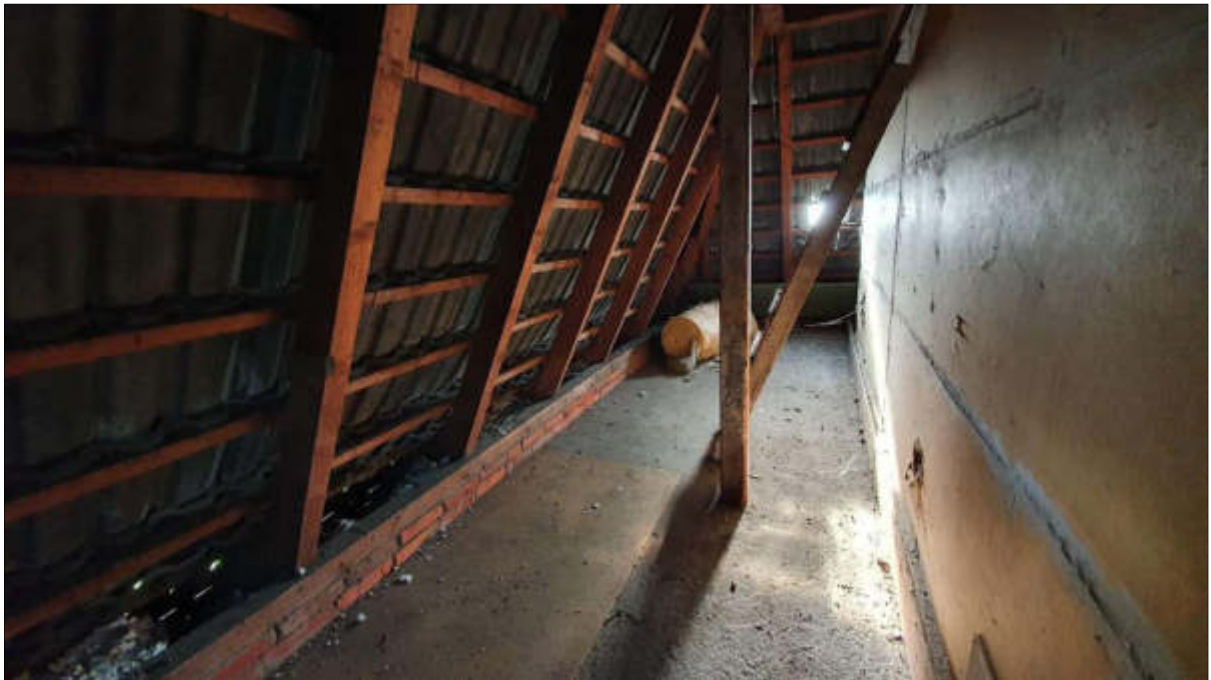


Abbildung 18

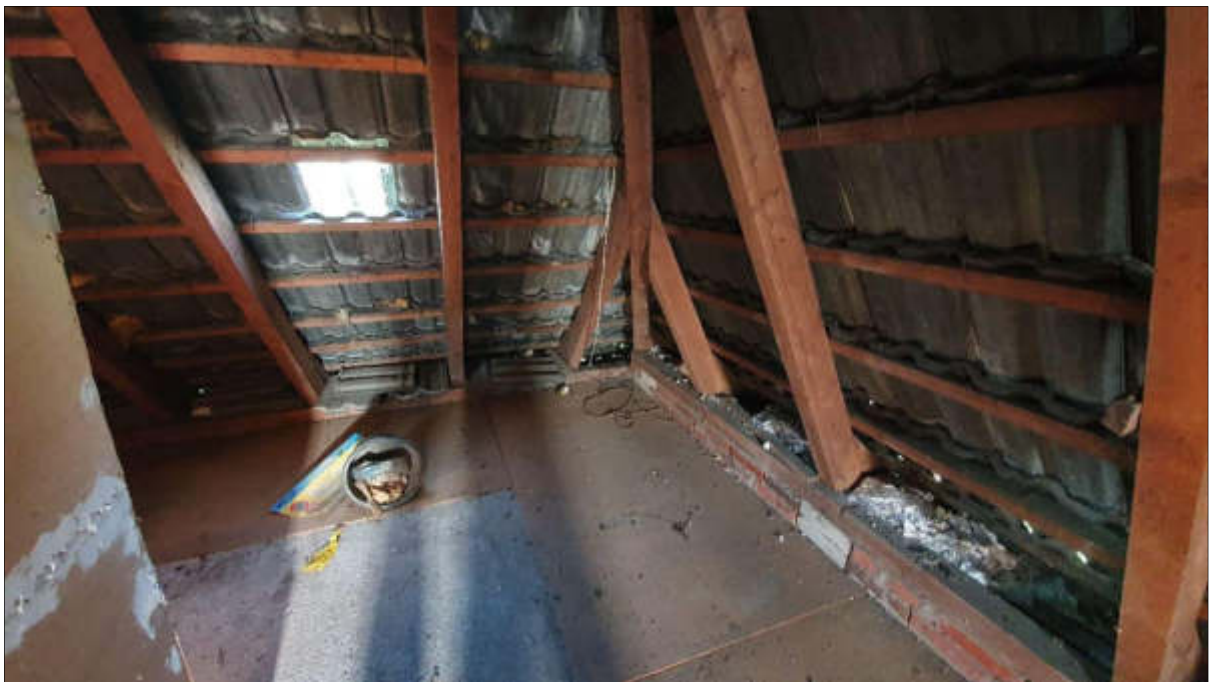


Abbildung 19



Abbildung 20



Abbildung 21



Abbildung 22

Blick in den Schuppen:



Abbildung 23



Abbildung 24

Bahnschuppen:



Abbildung 25



Abbildung 26



Abbildung 27



Abbildung 28



Abbildung 29



Abbildung 30



Abbildung 31



Abbildung 32



Abbildung 33

Gehölzreihen im Westen:



Abbildung 34



Abbildung 35

Vogelnester:



Abbildung 36



Abbildung 37

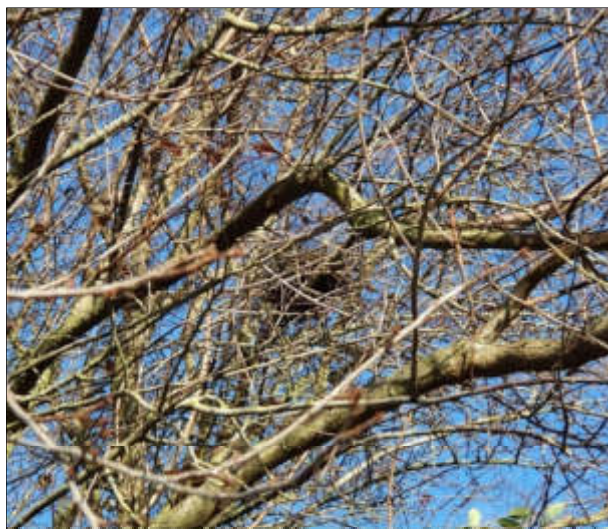


Abbildung 38



Abbildung 39

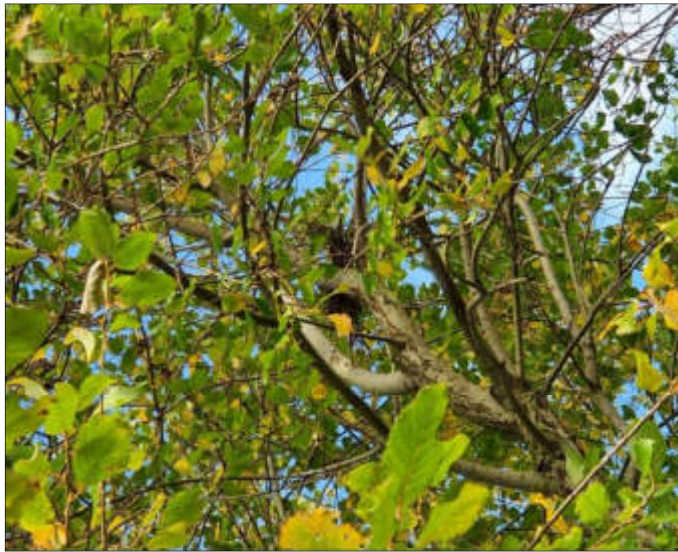


Abbildung 40



Abbildung 41



Abbildung 42